

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/16 W131 2005288-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2014

Entscheidungsdatum

16.05.2014

Norm

AuslBG §4

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
 2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
 6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
 8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
 10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
 16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als den Vorsitzenden, die fachkundige Laienrichterin Regina ASSIGAL als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Alfred BENOLD als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, vertreten deren Logistik XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mödling vom 13.12.2013, XXXX zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als den Vorsitzenden, die fachkundige Laienrichterin Regina ASSIGAL als Beisitzerin und den fachkundigen Laienrichter Alfred BENOLD als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, vertreten deren Logistik römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mödling vom 13.12.2013, römisch 40 zu Recht erkannt:

A)

Die von der beschwerdeführenden Partei als "Einspruch" bezeichnete Beschwerde vom 10.1.2014, gerichtet gegen die Ablehnung des Antrags, mit dem eine Beschäftigungsbewilligung für XXXX als Lagerarbeiter angestrebt wurde, wird abgewiesen. Die von der beschwerdeführenden Partei als "Einspruch" bezeichnete Beschwerde vom 10.1.2014, gerichtet gegen die Ablehnung des Antrags, mit dem eine Beschäftigungsbewilligung für römisch 40 als Lagerarbeiter angestrebt wurde, wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der GAbt 131 des Bundesverwaltungsgerichts wurde in der zweiten Märzhälfte 2014 der im Entscheidungskopf der GZ nach ersichtliche Rechtsmittelakt zugewiesen.

2. Nach dem angefochtenen Bescheid lehnte die belangte Behörde die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für einen Lagerarbeiter deshalb ab, weil der Regionalbeirat die Erteilung dieser Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet hatte und auch kein sonstiger Bewilligungstatbestand gemäß § 4 Abs 3 AuslBG vorliegt. 2. Nach dem angefochtenen Bescheid lehnte die belangte Behörde die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für einen Lagerarbeiter deshalb ab, weil der Regionalbeirat die Erteilung dieser Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet hatte und auch kein sonstiger Bewilligungstatbestand gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG vorliegt.

3. Mit e-mail vom 10.1.2014 verfasste die beschwerdeführende Partei, sprich die gemäß § 4 AuslBG antragstellende Unternehmerin, einen "Einspruch" gegen den negativen Bescheid vom 13.12.2014, der dem BVwG vom AMS - gemäß Art 151 Abs 51 B-VG zutreffend - als Beschwerde vorgelegt worden ist, wobei das AMS vorab noch eine Vollmacht von der beschwerdeführenden Partei für den im Rechtsmittelverfahren auftretenden Mitarbeiter - rechtlich korrekt - einforderte. Dass dieser Einspruch kein bestimmtes Rechtsmittelbegehren enthält, änderte dabei nichts an der eindeutigen Erkennbarkeit des Rechtsschutzziels dieser Eingabe. 3. Mit e-mail vom 10.1.2014 verfasste die beschwerdeführende Partei, sprich die gemäß Paragraph 4, AuslBG antragstellende Unternehmerin, einen "Einspruch" gegen den negativen Bescheid vom 13.12.2014, der dem BVwG vom AMS - gemäß Artikel 151, Absatz 51, B-VG zutreffend - als Beschwerde vorgelegt worden ist, wobei das AMS vorab noch eine Vollmacht von der

beschwerdeführenden Partei für den im Rechtsmittelverfahren auftretenden Mitarbeiter - rechtlich korrekt - einforderte. Dass dieser Einspruch kein bestimmtes Rechtsmittelbegehren enthält, änderte dabei nichts an der eindeutigen Erkennbarkeit des Rechtsschutzziels dieser Eingabe.

4. Ein Antrag auf mündliche Verhandlung wurde insb auch seitens der beschwerdeführenden Partei nicht gestellt.

5. Inhaltlich brachte die beschwerdeführende Partei - als Einspruchs- und damit Beschwerdegrund - vor, dass sie nach einem an das AMS erteilten Vermittlungsauftrag nur eine einzige - leider ungenügende - Bewerbung für den offenen Arbeitsplatz erhalten hätte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Entscheidungsrelevant ist festzustellen, dass der Regionalbeirat beim AMS Mödling gemäß Bescheidbegründung die Erteilung der strittigen Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet hat; und dass weder vorgebracht noch sonst ersichtlich ist, dass ein alternativer Stattgabetatbestand iSv § 4 Abs 3 AuslBG in Betracht kommen könnte. Entscheidungsrelevant ist festzustellen, dass der Regionalbeirat beim AMS Mödling gemäß Bescheidbegründung die Erteilung der strittigen Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet hat; und dass weder vorgebracht noch sonst ersichtlich ist, dass ein alternativer Stattgabetatbestand iSv Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG in Betracht kommen könnte.

2. Beweiswürdigung:

Die nicht einhellige Befürwortung des Regionalbeirats des AMS Mödling wird von der beschwerdeführenden Partei nicht bestritten und ergibt sich aus dem Bescheid - § 292 ZPO iVm § 47 AVG iVm § 17 VwGVG. Die nicht einhellige Befürwortung des Regionalbeirats des AMS Mödling wird von der beschwerdeführenden Partei nicht bestritten und ergibt sich aus dem Bescheid - Paragraph 292, ZPO in Verbindung mit Paragraph 47, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG iVm den §§ 20f und 34 Abs 42 AuslBG iVm der anwendbaren Geschäftsverteilung des BVwG hat das BVwG gegenständlich durch den im Entscheidungskopf ersichtlichen Senat zu entscheiden. Gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit den Paragraphen 20 f und 34 Absatz 42, AuslBG in Verbindung mit der anwendbaren Geschäftsverteilung des BVwG hat das BVwG gegenständlich durch den im Entscheidungskopf ersichtlichen Senat zu entscheiden.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) (Beschwerdeabweisung)

3.1. § 4 AuslBG lautet in den hier interessierenden Absätzen idgF, gemäß BGBl I 2013/72:3.1. Paragraph 4, AuslBG lautet in den hier interessierenden Absätzen idgF, gemäß BGBl römisch eins 2013/72:

§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und Paragraph 4, (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war, 1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den Paragraphen 12, oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß Paragraph 46 a, FPG geduldet ist und zuletzt gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera a, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,

2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,

4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,

5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,

6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen, 6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (Paragraph 2, Absatz 2,) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 31 aus 1969,, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,

7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt, 7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des Paragraph 6, Absatz 2, nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,

8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt und

9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung

a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder

b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,

es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist.

(2) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen ausländischen Lehrling zu erteilen, wenn die Lage auf dem Lehrstellenmarkt dies zulässt (Arbeitsmarktprüfung), keine wichtigen Gründe hinsichtlich der Lage und Entwicklung des übrigen Arbeitsmarktes entgegenstehen und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 9 vorliegen.(2) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen ausländischen Lehrling zu erteilen, wenn die Lage auf dem Lehrstellenmarkt dies zulässt (Arbeitsmarktprüfung), keine wichtigen Gründe hinsichtlich der Lage und Entwicklung des übrigen Arbeitsmarktes entgegenstehen und die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins bis 9 vorliegen.

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder

2. bis 4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013)2. bis 4. Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,)

5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder5. der Ausländer gemäß Paragraph 5, befristet beschäftigt werden soll oder

6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) ode6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (Paragraphen 63 und 64 NAG) oder

7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (Paragraph 18,) oder

8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs. 10) ode8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (Paragraph 2, Absatz 10,) oder

9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder9. der Ausländer gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder

10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw. § 40a Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw. § 40a Abs. 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß Paragraph 16 a, AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 6, des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des Paragraph 16, Absatz 4, Ziffer eins bis 3 AÜG bzw. Paragraph 40 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder

11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder

12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, hat oder12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609, hat oder

13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§14) beschäftigt werden soll oder

14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs. 4 angehört.14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Absatz 4, angehört.

[...]

3.1.1. § 4 Abs 3 AuslBG idF BGBl I 2012/98, also in der zum Antragsstellungszeitpunkt und bis 31.12.2013 geltenden Fassung lautete:3.1.1. Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG in der Fassung BGBl römisch eins 2012/98, also in der zum Antragsstellungszeitpunkt und bis 31.12.2013 geltenden Fassung lautete:

Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wennDie Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder
 2. die Beschäftigung des Ausländers im Hinblick auf seine fortgeschrittene Integration geboten erscheint oder
 3. der Ausländer einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" eines anderen Mitgliedstaates besitzt oder bereits rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist und die Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Fachkraft gemäß § 12a oder als Schlüsselkraft gemäß § 12b erfüllt oder
 3. der Ausländer einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" eines anderen Mitgliedstaates besitzt oder bereits rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist und die Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Fachkraft gemäß Paragraph 12 a, oder als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, erfüllt oder
 4. der Ausländer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 3 ist oder
 4. der Ausländer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Ziffer 3, ist oder
 5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder
 5. der Ausländer gemäß Paragraph 5, befristet beschäftigt werden soll oder
 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder
 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (Paragraphen 63 und 64 NAG) oder
 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder
 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (Paragraph 18,) oder
 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs. 10) oder
 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (Paragraph 2, Absatz 10,) oder
 9. der Ausländer gemäß § 69a NAG besonderen Schutz genießt oder
 9. der Ausländer gemäß Paragraph 69 a, NAG besonderen Schutz genießt oder
 10. für den Ausländer bereits eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder gemäß § 40a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder
 10. für den Ausländer bereits eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß Paragraph 16, Absatz 4, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder gemäß Paragraph 40 a, Absatz 2, des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder
 11. die Beschäftigung aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgeübt werden soll oder
 12. der Ausländer einer Personengruppe angehört, für die auch nach Überziehung der Bundeshöchstzahl eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden darf (Abs. 4 und § 14 Abs. 3)
 12. der Ausländer einer Personengruppe angehört, für die auch nach Überziehung der Bundeshöchstzahl eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden darf (Absatz 4 und Paragraph 14, Absatz 3)
- 3.2. Die innerösterreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben sich nunmehr in ihrer Rechtsprechung bereits mit dem - aktuell - in § 4 Abs 3 Z 1 AuslBG normierten Bewilligungserfordernis des einhelligen Befürwortens durch den Regionalbeirat auseinandergesetzt.
- 3.2. Die innerösterreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben sich nunmehr in ihrer Rechtsprechung bereits mit dem - aktuell - in Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG normierten Bewilligungserfordernis des einhelligen Befürwortens durch den Regionalbeirat auseinandergesetzt.
- 3.2.1. Der VfGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 12.10.1990 zu G146/90 mit dem Text der Vorfassung des § 4 AuslBG, soweit hier interessierend, auseinanderzusetzen. Der historische Gesetzestext lautete insoweit:
- 3.2.1. Der VfGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 12.10.1990 zu G146/90 mit dem Text der Vorfassung des Paragraph 4, AuslBG, soweit hier interessierend, auseinanderzusetzen. Der historische Gesetzestext lautete insoweit:
- § 4. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen:
- Paragraph 4, (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen:

[...]

...

(6) Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs 1 und 3 vorliegen und (6) Über bestehende Kontingente (Paragraph 12,) hinaus dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Absatz eins und 3 vorliegen und

a) der Verwaltungsausschuss (§ 23) einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet oder a) der Verwaltungsausschuss (Paragraph 23,) einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet oder

[...]

Der VfGH hat in der bezogenen Entscheidung wie folgt ausgeführt:

[...]

§ 4 Abs 6 lit a AuslBG schien dem Gerichtshof schließlich zu bewirken, dass die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bei Überschreiten von Kontingenten nicht durch das Gesetz vorherbestimmt, sondern (teilweise) an die freie Willensäußerung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geknüpft ist; er schien ihm daher im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Gebot des Art18 B-VG zu stehen. Paragraph 4, Absatz 6, Litera a, AuslBG schien dem Gerichtshof schließlich zu bewirken, dass die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bei Überschreiten von Kontingenten nicht durch das Gesetz vorherbestimmt, sondern (teilweise) an die freie Willensäußerung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geknüpft ist; er schien ihm daher im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Gebot des Art18 B-VG zu stehen.

[...]

Die Bedenken betreffs § 4 Abs 6 AuslBG ergaben sich aus der vorläufigen Annahme, Die Bedenken betreffs Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG ergaben sich aus der vorläufigen Annahme,

"... dass die einhellige Befürwortung oder Überschreitung eines Kontingents durch den Verwaltungsausschuss das Vorliegen von in lit b genannten besonders wichtigen Gründen, des in lit c genannten öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interesses oder der in lit d genannten Ausnahmesituation entbehrlich macht. Es scheint, dass es dabei nicht nur um den besonderen Sachverstand der dem Ausschuss (Unterausschuss) angehörenden Mitglieder geht. Anzuhören ist der Verwaltungsausschuss nämlich ohnehin in allen Fällen des § 4 Abs 6 (§ 20 Abs 2 AuslBG). Wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1451 BlgNR, 13. GP, 16/17) bestätigen, soll die Bewilligung darüber hinaus mit einhelliger Zustimmung des Verwaltungsausschusses möglich sein, 'wenn es sich nicht um einen der in §4 Abs 6 lit b bis d ausdrücklich angeführten Fälle handelt.' Die einhellige Befürwortung des Ausschusses ersetzt also offenbar auch das Fehlen des in lit b genannten - durch demonstrative Aufzählung illustrierten - wichtigen Grundes für die Beschäftigung des Ausländers. Da als Grund für die Überschreitung des Kontingents unter dem Titel der lit a somit weder diese besonderen Tatbestände noch die allgemeinen Voraussetzungen in Betracht kommen (deren Vorliegen die Behörde ja jedenfalls zu prüfen hat), scheint die Befürwortung des Ausschusses bloß von seiner Einigung abzuhängen." "... dass die einhellige Befürwortung oder Überschreitung eines Kontingents durch den Verwaltungsausschuss das Vorliegen von in lit b genannten besonders wichtigen Gründen, des in Litera c, genannten öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interesses oder der in lit d genannten Ausnahmesituation entbehrlich macht. Es scheint, dass es dabei nicht nur um den besonderen Sachverstand der dem Ausschuss (Unterausschuss) angehörenden Mitglieder geht. Anzuhören ist der Verwaltungsausschuss nämlich ohnehin in allen Fällen des Paragraph 4, Absatz 6, (Paragraph 20, Absatz 2, AuslBG). Wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1451 BlgNR, 13. GP, 16/17) bestätigen, soll die Bewilligung darüber hinaus mit einhelliger Zustimmung des Verwaltungsausschusses möglich sein, 'wenn es sich nicht um einen der in §4 Absatz 6, Litera b bis d ausdrücklich angeführten Fälle handelt.' Die einhellige Befürwortung des Ausschusses ersetzt also offenbar auch das Fehlen des in Litera b, genannten - durch demonstrative Aufzählung illustrierten - wichtigen Grundes für die Beschäftigung des Ausländers. Da als Grund für die Überschreitung des Kontingents unter dem Titel der Litera a, somit weder diese besonderen Tatbestände noch die allgemeinen Voraussetzungen in Betracht kommen (deren Vorliegen die Behörde ja jedenfalls zu prüfen hat), scheint die Befürwortung des Ausschusses bloß von seiner Einigung abzuhängen."

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales weist zunächst darauf hin, dass die Einbindung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in die Gestaltung der Beschäftigungspolitik und deren Koordinierung mit der gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik ein bestimmender Grundsatz der österreichischen Arbeitsmarktpolitik sei. Auch der

Unterausschuss des Verwaltungsausschusses sei (nur) zum Zweck der Anhörung eingerichtet. Die Entscheidung fälle das Landesarbeitsamt:

"Dabei ist zunächst durch das nach §19 Abs 1 zuständige Arbeitsamt festzustellen, ob die generellen Voraussetzungen des § 4 Abs 3 AuslBG vorliegen (§ 4 Abs 6 erster Halbsatz iV mit § 20 Abs 1 AuslBG). Das Landesarbeitsamt prüft zusätzlich, ob eine der im § 4 Abs 6 lit a-d leg cit genannten spezifischen Bedingungen gegeben ist. Für den Fall der Einstimmigkeit der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 4 Abs 6 lit a) kann das Landesarbeitsamt eine Beschäftigungsbewilligung erteilen, ohne das Vorliegen der erschwerten Qualifikationsmerkmale nach lit b - d zu prüfen; mangelt es an der Einstimmigkeit, muss wenigstens eines dieser Merkmale festgestellt werden. Doch selbst bei gegebener Einhelligkeit besteht für die Behörde keine Rechtsverbindlichkeit; dies ergibt sich aus dem beratenden Charakter der Anhörungsrechtes. Folgt sie jedoch - in aller Regel - der zustimmenden Empfehlung des Ausschusses, so kann dies für den Antragsteller nur die bescheidmäßige Stattgebung seines Antrages bedeuten." "Dabei ist zunächst durch das nach §19 Absatz eins, zuständige Arbeitsamt festzustellen, ob die generellen Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG vorliegen (Paragraph 4, Absatz 6, erster Halbsatz iV mit Paragraph 20, Absatz eins, AuslBG). Das Landesarbeitsamt prüft zusätzlich, ob eine der im Paragraph 4, Absatz 6, lit a-d leg cit genannten spezifischen Bedingungen gegeben ist. Für den Fall der Einstimmigkeit der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Paragraph 4, Absatz 6, Litera a,) kann das Landesarbeitsamt eine Beschäftigungsbewilligung erteilen, ohne das Vorliegen der erschwerten Qualifikationsmerkmale nach Litera b, - d zu prüfen; mangelt es an der Einstimmigkeit, muss wenigstens eines dieser Merkmale festgestellt werden. Doch selbst bei gegebener Einhelligkeit besteht für die Behörde keine Rechtsverbindlichkeit; dies ergibt sich aus dem beratenden Charakter der Anhörungsrechtes. Folgt sie jedoch - in aller Regel - der zustimmenden Empfehlung des Ausschusses, so kann dies für den Antragsteller nur die bescheidmäßige Stattgebung seines Antrages bedeuten."

Mit dieser Auffassung verkennt der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Bedenken des Gerichtshofs. Sie richten sich weder gegen die Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung noch gegen eine (im Einleitungsbeschluss gar nicht unterstellte) Bindung des Landesarbeitsamtes an eine einhellige Befürwortung durch den Verwaltungsausschuss, sondern dagegen, dass die Behörde im Falle der einhelligen Befürwortung die Beschäftigungsbewilligung ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen erteilen darf, während sie ohne diese Befürwortung an das Vorliegen besonderer Voraussetzungen gebunden ist. Diese Bedenken stehen und fallen mit der vorläufigen Annahme, dass der Inhalt der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses nicht durch das Gesetz vorherbestimmt ist. Träfe diese vorläufige Annahme über den Inhalt der lit a des § 4 Abs 6 AuslBG zu, würde nämlich auch die Entscheidung der Behörde nicht mehr (allein) durch das Gesetz vorherbestimmt, sondern (teilweise) an die freie Willensäußerung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geknüpft. Das würde die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (Sicherungsbescheinigung) insgesamt zu einem gesetzlich nicht determinierten daher auch nicht nachprüfaren Akt machen. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Gebot des Art18 B-VG. Mit dieser Auffassung verkennt der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Bedenken des Gerichtshofs. Sie richten sich weder gegen die Beteiligung von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung noch gegen eine (im Einleitungsbeschluss gar nicht unterstellte) Bindung des Landesarbeitsamtes an eine einhellige Befürwortung durch den Verwaltungsausschuss, sondern dagegen, dass die Behörde im Falle der einhelligen Befürwortung die Beschäftigungsbewilligung ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen erteilen darf, während sie ohne diese Befürwortung an das Vorliegen besonderer Voraussetzungen gebunden ist. Diese Bedenken stehen und fallen mit der vorläufigen Annahme, dass der Inhalt der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses nicht durch das Gesetz vorherbestimmt ist. Träfe diese vorläufige Annahme über den Inhalt der Litera a, des Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG zu, würde nämlich auch die Entscheidung der Behörde nicht mehr (allein) durch das Gesetz vorherbestimmt, sondern (teilweise) an die freie Willensäußerung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geknüpft. Das würde die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (Sicherungsbescheinigung) insgesamt zu einem gesetzlich nicht determinierten daher auch nicht nachprüfaren Akt machen. Eine solche Regelung stünde im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Gebot des Art18 B-VG.

Der Verfassungsgerichtshof kann indessen seine vorläufige Annahme, die Befürwortung des Ausschusses hänge von dessen Gutdünken ab, nicht mehr aufrecht erhalten:

Die Festsetzung von Kontingenten durch den Bundesminister im Sinne des § 12 AuslBG hat in erster Linie den Entfall

der Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs1 zur Folge (soweit es sich nicht um die erstmalige Beschäftigungsaufnahme des Ausländers im Bundesgebiet handelt; § 4 Abs 5). Ist das Kontingent erschöpft, darf das Landesarbeitsamt die Beschäftigungsbewilligung wieder - wie bei Fehlen einer Kontingentierung - nur erteilen, wenn es das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs1 im Einzelfall geprüft hat (§ 4 Abs 6 Eingangssatz). Nun ergibt sich aber aus der systematischen Stellung der lit a des § 4 Abs 6 zwischen dem Hinweis des vorhergehenden Eingangssatzes auf die allgemeinen Voraussetzungen des Abs 1 und den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten besonders wichtigen Gründen, öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen und dem in lit d verwiesenen Ausnahmefall, dass die einhellige Befürwortung des Ausschusses bloßDie Festsetzung von Kontingenten durch den Bundesminister im Sinne des Paragraph 12, AuslBG hat in erster Linie den Entfall der Prüfung der Voraussetzungen nach Paragraph 4, Abs1 zur Folge (soweit es sich nicht um die erstmalige Beschäftigungsaufnahme des Ausländers im Bundesgebiet handelt; Paragraph 4, Absatz 5,). Ist das Kontingent erschöpft, darf das Landesarbeitsamt die Beschäftigungsbewilligung wieder - wie bei Fehlen einer Kontingentierung - nur erteilen, wenn es das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 4, Abs1 im Einzelfall geprüft hat (Paragraph 4, Absatz 6, Eingangssatz). Nun ergibt sich aber aus der systematischen Stellung der Litera a, des Paragraph 4, Absatz 6, zwischen dem Hinweis des vorhergehenden Eingangssatzes auf die allgemeinen Voraussetzungen des Absatz eins und den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten besonders wichtigen Gründen, öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen und dem in Litera d, verwiesenen Ausnahmefall, dass die einhellige Befürwortung des Ausschusses bloß

- -Strichaufzählung

aber eben doch - die Bejahung des Vorliegens dieser allgemeinen Voraussetzungen zum Inhalt hat. Es genügt also im Falle der Kontingentüberschreitung das Urteil der Behörde nicht. Nur wenn auch der Verwaltungsausschuss einhellig zum Ergebnis kommt, dass die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung des Ausländers zulässt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, darf die Beschäftigungsbewilligung ohne weiters erteilt werden. Ist der Verwaltungsausschuss nicht einhellig der Meinung des Landesarbeitsamtes, darf die Behörde nur dann das festgesetzte Kontingent überziehen, wenn (über die von ihm angenommene Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen hinaus) ein besonders wichtiger Grund im Sinn der lit b oder einer der in den litt. c oder d genannten Fälle vorliegt. Damit ist eine besonders strenge Handhabung der Möglichkeit der Kontingentüberschreitung gesichert. Für eine darüber hinausgehende Annahme, dass es in allen Fällen, also auch dann noch besonderer - vom Ausschuss zu prüfender aber eben doch - die Bejahung des Vorliegens dieser allgemeinen Voraussetzungen zum Inhalt hat. Es genügt also im Falle der Kontingentüberschreitung das Urteil der Behörde nicht. Nur wenn auch der Verwaltungsausschuss einhellig zum Ergebnis kommt, dass die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung des Ausländers zulässt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, darf die Beschäftigungsbewilligung ohne weiters erteilt werden. Ist der Verwaltungsausschuss nicht einhellig der Meinung des Landesarbeitsamtes, darf die Behörde nur dann das festgesetzte Kontingent überziehen, wenn (über die von ihm angenommene Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen hinaus) ein besonders wichtiger Grund im Sinn der Litera b, oder einer der in den litt. c oder d genannten Fälle vorliegt. Damit ist eine besonders strenge Handhabung der Möglichkeit der Kontingentüberschreitung gesichert. Für eine darüber hinausgehende Annahme, dass es in allen Fällen, also auch dann noch besonderer - vom Ausschuss zu prüfender

- -Strichaufzählung

Gründe für eine Beschäftigungsbewilligung bedürfte, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung des Ausländers ohnedies offenkundig zulässt und nicht wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, fehlt jeder Anhaltspunkt. Da nach der Konzeption des Gesetzes schon die Festsetzung von Kontingenten im engstem Einvernehmen mit den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber geschehen soll - was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn der Bundesminister nicht gebunden ist -, liegt es auch nahe, in § 4 Abs 6 lit a nur eine folgerichtige Übertragung dieses Gedankens auf jene Situation zu sehen, in der - wegen Überschreitung der aufgrund einer generellen Einschätzung der Arbeitsmarktlage zugelassenen Zahl von ausländischen Beschäftigten - eine Prüfung des Einzelfalles Platz greifen muss.Gründe für eine Beschäftigungsbewilligung bedürfte, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung des Ausländers ohnedies offenkundig zulässt und nicht wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, fehlt jeder Anhaltspunkt. Da nach der Konzeption des Gesetzes schon die Festsetzung von Kontingenten im engstem Einvernehmen mit den

kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber geschehen soll - was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn der Bundesminister nicht gebunden ist -, liegt es auch nahe, in Paragraph 4, Absatz 6, Litera a, nur eine folgerichtige Übertragung dieses Gedankens auf jene Situation zu sehen, in der - wegen Überschreitung der aufgrund einer generellen Einschätzung der Arbeitsmarktlage zugelassenen Zahl von ausländischen Beschäftigten - eine Prüfung des Einzelfalles Platz greifen muss.

Damit ist aber für das Verhalten des Verwaltungsausschusses durch § 4 Abs 1 AuslBG im praktischen Ergebnis ein Maßstab gesetzt, der die Überprüfung des behördlichen Handelns ermöglicht. Die Bedenken des Gerichtshofs hinsichtlich § 4 Abs 6 lit a AuslBG treffen daher nicht zu. Damit ist aber für das Verhalten des Verwaltungsausschusses durch Paragraph 4, Absatz eins, AuslBG im praktischen Ergebnis ein Maßstab gesetzt, der die Überprüfung des behördlichen Handelns ermöglicht. Die Bedenken des Gerichtshofs hinsichtlich Paragraph 4, Absatz 6, Litera a, AuslBG treffen daher nicht zu.

...

3.2.2. Der VwGH hatte sich insoweit mit der auf gegenständlich streitentscheidenden Regionalbeiratsbestimmung bzw funktionsgleichen Vorgängerregelungen zu dieser Bestimmung, wie im nunmehrigen § 4 Abs 3 Z 1 AuslBG ersichtlich, wie folgt auseinanderzusetzen und führte dabei wie nachstehend ersichtlich aus [Hervorhebungen durch das BVwG]. 3.2.2. Der VwGH hatte sich insoweit mit der auf gegenständlich streitentscheidenden Regionalbeiratsbestimmung bzw funktionsgleichen Vorgängerregelungen zu dieser Bestimmung, wie im nunmehrigen Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG ersichtlich, wie folgt auseinanderzusetzen und führte dabei wie nachstehend ersichtlich aus [Hervorhebungen durch das BVwG].

3.2.2.1. Zu ZI 99/09/0139: [...] Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: 3.2.2.1. Zu ZI 99/09/0139: [...] Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

§ 4 Abs. 6 AuslBG in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 78/1997 (vgl. § 34 Abs. 19 leg. cit.) lautet: Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 78 aus 1997, vergleiche Paragraph 34, Absatz 19, leg. cit.) lautet:

[...] "Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus sowie nach Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) darf eine Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn [...]" "Über bestehende Kontingente (Paragraph 12,) hinaus sowie nach Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen (Paragraphen 13 und 13 a) darf eine Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn

1. der Antrag für einen im § 4b Abs. 1 Z 3 bis 9 genannten oder einen von einer Verordnung gemäß § 12a Abs. 2 erfassten Ausländer eingebracht wird und 1. der Antrag für einen im Paragraph 4 b, Absatz eins, Ziffer 3 bis 9 genannten oder einen von einer Verordnung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, erfassten Ausländer eingebracht wird und

2. die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 vorliegen und 2. die Voraussetzungen der Absatz eins und 3 vorliegen und

3. a) der Regionalbeirat einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet oder

b) die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere als Schlüsselkraft zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer oder als nachweislich qualifizierte Arbeitskraft im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege, notwendig ist oder

c) überbetriebliche gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern oder

d) die Voraussetzungen des § 18 gegeben sind oder d) die Voraussetzungen des Paragraph 18, gegeben sind oder

e) die Beschäftigung auf Grund einer Verordnung gemäß § 9 des Fremdenengesetzes 1997 erfolgen soll." e) die Beschäftigung auf Grund einer Verordnung gemäß Paragraph 9, des Fremdenengesetzes 1997 erfolgen soll."

Die beschwerdeführenden Parteien machen sowohl unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides als eines Verfahrensfehlers geltend, dass der Regionalbeirat später die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die vorliegend beantragte Ausländerin für einen näher bezeichneten anderen Arbeitgeber einhellig befürwortet habe. Dies sei nicht nachvollziehbar, weil auch bei ihnen alle Voraussetzungen vorgelegen seien.

Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dargestellt. Dass der zuständige Regionalbeirat vorliegend nicht einhellig die Erteilung der beantragten Bewilligung befürwortete, bestreiten die beschwerdeführenden Parteien nicht. Damit fehlt aber die unter § 4 Abs. 6 Z 3 lit. a AuslBG genannte Voraussetzung. Hierbei handelt es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung, die von der belangten Behörde nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen war (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. April 2001, Zl. 99/09/0170, und die darin angegebene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes). Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dargestellt. Dass der zuständige Regionalbeirat vorliegend nicht einhellig die Erteilung der beantragten Bewilligung befürwortete, bestreiten die beschwerdeführenden Parteien nicht. Damit fehlt aber die unter Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 3, Litera a, AuslBG genannte Voraussetzung. Hierbei handelt es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung, die von der belangten Behörde nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen war vergleiche das hg. Erkenntnis vom 4. April 2001, Zl. 99/09/0170, und die darin angegebene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes).

In der Sache selbst bzw. zu dem von der belangten Behörde herangezogenen Ablehnungsgrund § 4 Abs. 6 Z 3 AuslBG bringen die beschwerdeführenden Parteien nichts Entscheidendes vor. Die zugrunde gelegte Überschreitung der Landeshöchstzahl 1999 wird von der beschwerdeführenden Parteien nicht bestritten. Dass die beantragte Ausländerin, die als Kochlehrling beschäftigt werden sollte, keine Schlüsselkraft im Sinne des § 4 Abs. 6 Z 3 lit. b AuslBG ist und auch keine überbetrieblichen gesamtwirtschaftlichen Interessen die Beschäftigung der beantragten Ausländerin im Sinne der lit. c des § 4 Abs. 6 leg. cit. erfordern, ziehen die beschwerdeführenden Parteien nicht mehr in Zweifel. Das Vorliegen der Voraussetzungen der lit. d oder lit. e leg. cit. wurde nicht zum Gegenstand der Entscheidung gemacht und diese Voraussetzungen liegen nach der Aktenlage auch nicht vor. In der Sache selbst bzw. zu dem von der belangten Behörde herangezogenen Ablehnungsgrund (Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 3, AuslBG) bringen die beschwerdeführenden Parteien nichts Entscheidendes vor. Die zugrunde gelegte Überschreitung der Landeshöchstzahl 1999 wird von der beschwerdeführenden Parteien nicht bestritten. Dass die beantragte Ausländerin, die als Kochlehrling beschäftigt werden sollte, keine Schlüsselkraft im Sinne des Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 3, Litera b, AuslBG ist und auch keine überbetrieblichen gesamtwirtschaftlichen Interessen die Beschäftigung der beantragten Ausländerin im Sinne der Litera c, des Paragraph 4, Absatz 6, leg. cit. erfordern, ziehen die beschwerdeführenden Parteien nicht mehr in Zweifel. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Litera d, oder Litera e, leg. cit. wurde nicht zum Gegenstand der Entscheidung gemacht und diese Voraussetzungen liegen nach der Aktenlage auch nicht vor.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut müssen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 Z 1 bis 3 AuslBG kumulativ vorliegen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2001, Zl. 99/09/0243). Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut müssen die Voraussetzungen nach Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer eins bis 3 AuslBG kumulativ vorliegen vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2001, Zl. 99/09/0243).

Es war somit nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde im Beschwerdefall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 AuslBG verneint hat. Es war somit nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde im Beschwerdefall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung gemäß Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 3, AuslBG verneint hat.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

3.2.2.2. Zu Zl 2011/09/0017: [...] Insoweit der Beschwerdeführer rügt, eine Begründung für die Entscheidung des Regionalbeirates, der die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet habe, sei "nicht einmal versucht" worden, ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der einhelligen Befürwortung durch den zuständigen Regionalbeirat um eine Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs. 6 AuslBG handelt, deren Vorliegen von der belangten Behörde zwar wahrzunehmen, nicht aber auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen war, weshalb sich die geforderte Begründung erübrigt. Prüfungsgegenstand für den Verwaltungsgerichtshof ist ausschließlich der angefochtene Bescheid der belangten Behörde, in welchem unbestritten davon ausgegangen wurde, dass der Regionalbeirat keine einhellige Befürwortung des Antrages der beschwerdeführenden Partei ausgesprochen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. November 2006, Zl. 2005/09/0100). 3.2.2.2. Zu Zl 2011/09/0017: [...] Insoweit der Beschwerdeführer rügt, eine Begründung für die Entscheidung des Regionalbeirates, der die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet habe, sei "nicht einmal versucht" worden, ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der einhelligen Befürwortung durch den zuständigen Regionalbeirat um eine Tatbestandsvoraussetzung des Paragraph 4, Absatz 6,

AuslBG handelt, deren Vorliegen von der belangten Behörde zwar wahrzunehmen, nicht aber auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen war, weshalb sich die geforderte Begründung erübrigt. Prüfungsgegenstand für den Verwaltungsgerichtshof ist ausschließlich der angefochtene Bescheid der belangten Behörde, in welchem unbestritten davon ausgegangen wurde, dass der Regionalbeirat keine einhellige Befürwortung des Antrages der beschwerdeführenden Partei ausgesprochen hat vergleiche das hg. Erkenntnis vom 6. November 2006, Zl. 2005/09/0100).

[...]

3.2.2.3. Derart findet sich zu Zl. 2005/09/0100 folgender Stammrechtssatz im RIS des Bundeskanzleramts (siehe www.ris.bka.gv.at/Judikatur/Verwaltungsgerichtshof):

Bei der in § 4 Abs. 6 Z. 1 AuslBG genannten Voraussetzung, dass der zuständige Regionalbeirat die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung einhellig befürwortet, handelt es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung, die von der Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2002, Zl. 99/09/0139). Bei der in Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer eins, AuslBG genannten Voraussetzung, dass der zuständige Regionalbeirat die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung einhellig befürwortet, handelt es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung, die von der Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, nicht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen ist vergleiche das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2002, Zl. 99/09/0139).

3.3. Wenn daher gegenständlich der ablehnende und bekämpfte Bescheid damit begründet wurde, dass der Regionalbeirat die beantragte Beschäftigung nicht einhellig befürwortet hat; und diese einhellige Befürwortung (nunmehr gemäß § 4 Abs. 3 Z. 1 AuslBG) nach der Rsp des VwGH eine unabänderliche (alternative) Tatbestandsvoraussetzung ist, die der gerichtlichen Kontrolle entzogen ist, erfolgte die Ablehnung, spricht die erstinstanzliche Antragsabweisung zu Recht, zumal sich aus dem vorgebrachten Beschwerdegrund und aus den sonstigen Verfahrensangaben der beschwerdeführenden Partei kein alternativer Grund ergibt, der es abseits einer einhelligen Regionalbeiratszustimmung ermöglichen würde, gemäß § 4 Abs. 3 AuslBG (sowohl idF bis 31.12.2013 als auch in der geltenden Fassung) die Bewilligung zu erteilen. 3.3. Wenn daher gegenständlich der ablehnende und bekämpfte Bescheid damit begründet wurde, dass der Regionalbeirat die beantragte Beschäftigung nicht einhellig befürwortet hat; und diese einhellige Befürwortung (nunmehr gemäß Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG) nach der Rsp des VwGH eine unabänderliche (alternative) Tatbestandsvoraussetzung ist, die der gerichtlichen Kontrolle entzogen ist, erfolgte die Ablehnung, spricht die erstinstanzliche Antragsabweisung zu Recht, zumal sich aus dem vorgebrachten Beschwerdegrund und aus den sonstigen Verfahrensangaben der beschwerdeführenden Partei kein alternativer Grund ergibt, der es abseits einer einhelligen Regionalbeiratszustimmung ermöglichen würde, gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG (sowohl in der Fassung bis 31.12.2013 als auch in der geltenden Fassung) die Bewilligung zu erteilen.

3.4. Innerhalb der im Rechtsmittelschreiben vom 10.1.2014 als Beschwerdegründe ersichtlichen Argumente (-§ 27 VwGVG -) liegt für den erkennenden Senat gegenständlich keine Veranlassung vor, die vorstehend wiedergegebene höchstgerichtliche Spruchpraxis vor dem Hintergrund insb der Art 16 und 47 der Charta der Grundrechte der EU (= GRCh) allenfalls gemäß Art 267 AEUV dahin zu hinterfragen, ob es unionsrechtlich weiterhin zulässig ist, dass bereits die nicht einhellige Befürwortung eines Beiratsgremiums einer Behörde die unternehmerische Freiheit der beschwerdeführenden Partei mit einem legitimen Ziel noch verhältnismäßig - ohne Rechtsmittelmöglichkeit iSd Art 47 GRCh - beschränken kann; und ob insb die freie, privatautonome Auswahl von Mitarbeitern durch Unternehmern in den Schutzbereich des Art 16 GRCh fallen kann, wenn nach den Verfahrensbehauptungen die staatliche Arbeitsmarktverwaltung keine geeigneten Arbeitnehmer vermittelt hat, zum letztgenannten Unionsgrundrecht auf unternehmerische Freiheit samt Wesensgehalt, Inhalt und Schranken siehe zB Jarass, Charta der Grundrechte der EU2 Art 16 Rz 1ff. Das BVwG ist, dies idZ zur Klarstellung, ein vorlageberechtigtes, aber kein zur Vorlage verpflichtetes Gericht iSv Art 267 AEUV. 3.4. Innerhalb der im Rechtsmittelschreiben vom 10.1.2014 als Beschwerdegründe ersichtlichen Argumente (- Paragraph 27, VwGVG -) liegt für den erkennenden Senat gegenständlich keine Veranlassung vor, die vorstehend wiedergegebene höchstgerichtliche Spruchpraxis vor dem Hintergrund insb der Artikel 16 und 47 der Charta der Grundrechte der EU (= GRCh) allenfalls gemäß Artikel 267, AEUV dahin zu hinterfragen, ob es unionsrechtlich weiterhin zulässig ist, dass bereits die nicht einhellige Befürwortung eines Beiratsgremiums einer Behörde die unternehmerische Freiheit der beschwerdeführenden Partei mit einem legitimen Ziel noch verhältnismäßig - ohne Rechtsmittelmöglichkeit iSd Artikel 47, GRCh - beschränken kann; und ob insb die freie, privatautonome Auswahl von Mitarbeitern durch Unternehmern in den Schutzbereich des Artikel 16, GRCh fallen

kann, wenn nach den Verfahrensbehauptungen die staatliche Arbeitsmarktverwaltung keine geeigneten Arbeitnehmer vermittelt hat, zum letztgenannten Unionsgrundrecht auf unternehmerische Freiheit samt Wesensgehalt, Inhalt und Schranken siehe zB Jarass, Charta der Grundrechte der EU2 Artikel 16, Rz 1ff. Das BVwG ist, dies idZ zur Klarstellung, ein vorlageberechtigtes, aber kein zur Vorlage verpflichtetes Gericht iSv Artikel 267, AEUV.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis beruht nämlich auf der vorstehend wiedergegebenen stRsp des VwGH, wonach die nicht einhellige Befürwortung einer Beschäftigungsbewilligung durch den zuständigen Regionalbeirat innerhalb der AMS - Organisation ein absolutes Hindernis für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist, soweit nicht ein Bewilligungsanspruch auf Basis einer alternativen gesetzlichen Bestimmung gemäß § 4 Abs 3 AuslBG in Betracht kommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis beruht nämlich auf der vorstehend wiedergegebenen stRsp des VwGH, wonach die nicht einhellige Befürwortung einer Beschäftigungsbewilligung durch den zuständigen Regionalbeirat innerhalb der AMS - Organisation ein absolutes Hindernis für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist, soweit nicht ein Bewilligungsanspruch auf Basis einer alternativen gesetzlichen Bestimmung gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG in Betracht kommt.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Beschäftigungsbewilligung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W131.2005288.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at